

**Beitragsordnung
des Sportvereins Althegnenberg
1929 e.V.**



§ 1 Grundlage und Zweck

Diese Beitrags- und Spartenordnung regelt die Beitragspflichten der Mitglieder des Sportvereins Althegnenberg 1929 e.V. Sie dient der Finanzierung des Vereins- und Abteilungsbetriebs.

§ 2 Grundbeitrag

- (1) Jedes Mitglied entrichtet einen jährlichen Grundbeitrag für den Hauptverein.
- (2) Die jährlichen Grundbeiträge betragen:
 - **Familie:** 120,00 €
 - **Erwachsene (18–62 Jahre):** 60,00 €
 - **Rentner / Frührentner (ab 63 Jahre):** 40,00 €
 - **Kinder & Jugendliche (0–17 Jahre):** 45,00 €

§ 3 Spartenbeiträge

Zusätzlich zum Grundbeitrag gelten folgende jährliche Spartenbeiträge für aktive Mitglieder:

- (1) Fußball
 - Herren: 60,00 €
 - Altherren: 25,00 €
 - Kinder / Jugendliche: 40,00 €
- (2) Basketball
 - Kinder / Jugendliche: 10,00 €
- (3) Darts
 - Alle: 40,00 €
- (4) Tischtennis
 - Alle: 10,00 €
- (5) Badminton
 - Alle: 10,00 €
- (6) Abteilungen ohne Spartenbeitrag (0,00 €)
 - Volleyball
 - Gymnastik
- (7) Sonderregelung Tennis: Die Spartenbeiträge für die Abteilung Tennis werden separat durch die Abteilungsversammlung Tennis festgelegt und sind nicht Bestandteil dieser Ordnung.

§ 4

Kinder, Jugendliche und Familien

- (1) Für alle Minderjährigen gilt ein einheitlicher Grundbeitragssatz.
- (2) Der Familienbeitrag deckt die Grundbeiträge aller Familienmitglieder ab. Spartenbeiträge fallen zusätzlich pro aktives Mitglied an.
- (3) Der Familienbeitrag gilt für Familien bestehend aus maximal 2 Erwachsenen und mindestens einem Kind und erfasst alle Kinder bis einschließlich dem vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 5

Beitragsermäßigungen und Befreiungen

- (1) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Mitglieder des Vorstands einschließlich aller Beisitzer sind für die Dauer ihrer Amtszeit von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Trainer und Übungsleiter sind vom Grundbeitrag und vom jeweiligen Spartenbeitrag befreit (gilt nur für die Sportart der Trainertätigkeit).
- (4) In sozialen Härtefällen kann auf schriftlichen Antrag eine Beitragsermäßigung oder Stundung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft.

§ 6

Fälligkeit

Die Beiträge werden jährlich im Voraus via SEPA-Lastschrift eingezogen.

§ 7

Eintritt und Austritt

- (1) Bei Eintritt nach dem 30. Juni ist die Hälfte des Beitrags zu entrichten.
- (2) Bei Austritt während des Jahres erfolgt keine Rückerstattung.